VERORDNUNG (EWG) Nr. 1099/74 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1974

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 350/74 (4), ist vorgesehen, daß die Erhebung der Währungsausgleichsbeträge für gefrorenes Fleisch, das zur Herstellung bestimmter Konserven bestimmt ist, ausgesetzt wird.

Der Hauptgrund für diese Aussetzung lag darin, daß es für die Gemeinschaft interessant war, sich auf dem Weltmarkt für gefrorenes Fleisch zu versorgen.

Die derzeitige Lage des Gemeinschaftsmarktes in diesem Sektor ist jedoch dadurch gekennzeichnet, daß Fleisch zu unter dem Interventionspreis liegenden Preisen angeboten wird. Daher ist es angezeigt, diese Aussetzung auf Einfuhren im Rahmen einer vor dem 30. April 1974 ausgestellten Lizenz zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Dieser Artikel gilt nur für Einfuhren im Rahmen einer vor dem 30. April 1974 ausgestellten Lizenz."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 41 vom 13. 2. 1974, S. 9.